

Liste der im EDM verwendeten IPPC-Tätigkeiten.

Die Tätigkeiten entsprechen exakt den Tätigkeiten gemäß EU-Industrieemissionsrichtlinie, der Wortlaut wurde zT angepasst, um für jeden einzelnen Eintrag die volle Information auch dann wieder zu geben, wenn nur dieser einzelne Eintrag angezeigt wird.

Beachte: Werden mehrere unter derselben Tätigkeitsbeschreibung mit einem Schwellenwert aufgeführte Tätigkeiten in ein und derselben ortsfesten technischen Einheit durchgeführt, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten.

Für die Abfallwirtschaft gelten besondere Additionsregeln, diese sind bei den einzelnen Tätigkeiten angegeben.

Wortlaut im Stammdatenregister			EU-RL Anhang 1	
Code	Kategorie	Beschreibung	Code	Beschreibung
			1	Energiewirtschaft
1.1	Energiewirtschaft	Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr.	1.1	Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr
1.2	Energiewirtschaft	Mineralöl- und Gasraffinieren.	1.2	Raffinieren von Mineralöl und Gas.
1.3	Energiewirtschaft	Anlagen zur Trockendestillation von Kohle (Kokereien).	1.3	Erzeugung von Koks.
1.4.a	Energiewirtschaft	Vergasung oder Verflüssigung von Kohle.	1.4	Vergasung oder Verflüssigung von a) Kohle; b) anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr.
1.4.b	Energiewirtschaft	Vergasung oder Verflüssigung von anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 20 MW oder mehr.		
			2	Herstellung und Verarbeitung von Metallen
2.1	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	Rösten oder Sintern von Erzen einschließlich sulfidischer Erze.	2.1	Rösten oder Sintern von Metallerz einschließlich sulfidischer Erze.
2.2	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde.	2.2	Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde.
2.3.a	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	Warmwalzen mit einer Verarbeitungskapazität an Rohstahl von mehr als 20 t pro Stunde.	2.3	Verarbeitung von Eisenmetallen a) Warmwalzen mit einer Leistung von mehr als 20 t Rohstahl pro Stunde; b) Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, bei einer Wärmeleistung von über 20 MW; c) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro
2.3.b	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	Anlagen zum Schmieden von Eisenmetallen mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, bei einer Wärmeleistung von über 20 MW.		

Wortlaut im Stammdatenregister			EU-RL Anhang 1	
Code	Kategorie	Beschreibung	Code	Beschreibung
2.3.c	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität an Rohstahl von mehr als 2 t pro Stunde.		Stunde.
2.4	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag.	2.4	Betrieb von Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag.
2.5.a	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, chemische Verfahren oder elektrolytische Verfahren.	2.5	Verarbeitung von Nichteisenmetallen: a) Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, chemische Verfahren oder elektrolytische Verfahren; b) Schmelzen von Nichteisenmetallen, einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte und Betrieb von Gießereien, die Nichteisen-Metallgussprodukte herstellen, mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag bei Blei und Kadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen.
2.5.b.i	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	Nichteisenmetallgießereien mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag an Blei und Kadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen.		
2.5.b.ii	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	Schmelzen von Nichteisenmetallen, einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination) mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag bei Blei und Kadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen.		
2.6	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m ³ übersteigt.	2.6	Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m ³ übersteigt.
			3	Mineralverarbeitende Industrie
3.1.a	Mineralverarbeitende Industrie	Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 t pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag.	3.1	Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid: a) Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 t pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag; b) Herstellung von Kalk in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag; c) Herstellung von Magnesiumoxid in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag.
3.1.b	Mineralverarbeitende Industrie	Herstellung von Kalk in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag.		
3.1.c	Mineralverarbeitende Industrie	Herstellung von Magnesiumoxid in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag.		
3.2	Mineralverarbeitende Industrie	Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen.	3.2	Gewinnung von Asbest oder Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest.
3.3	Mineralverarbeitende Industrie	Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag.	3.3	Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag.
3.4	Mineralverarbeitende Industrie	Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich der Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag.	3.4	Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich der Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag.

Wortlaut im Stammdatenregister			EU-RL Anhang 1	
Code	Kategorie	Beschreibung	Code	Beschreibung
3.5	Mineralverarbeitende Industrie	Brennen keramischer Erzeugnisse, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag und einer Ofenkapazität von über 4 m ³ und einer Besatzdichte von über 300 kg/m ³ pro Ofen.	3.5	Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag und/oder einer Ofenkapazität von über 4 m ³ und einer Besatzdichte von über 300 kg/m ³ pro Ofen.
			4	Chemische Industrie Im Sinne dieses Abschnitts ist die Herstellung im Sinne der Kategorien von Tätigkeiten des Abschnitts 4 die Herstellung der in den Nummern 4.1 bis 4.6 genannten Stoffe oder Stoffgruppen durch chemische oder biologische Umwandlung im industriellen Umfang.
4.1.a	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische).	4.1	Herstellung von organischen Chemikalien wie a) einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische); b) sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester und Estergemische, Acetate, Ether, Peroxide und Epoxide; c) schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen; d) stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate; e) phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen; f) halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen; g) metallorganischen Verbindungen; h) Kunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis); i) synthetischen Kautschuken; j) Farbstoffen und Pigmenten; k) oberflächenaktiven Stoffen und Tensiden.
4.1.b	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester und Estergemische, Acetate, Ether, Peroxide und Epoxide.		
4.1.c	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen.		
4.1.d	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate.		
4.1.e	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen.		
4.1.f	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen.		
4.1.g	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien wie metallorganischen Verbindungen.		
4.1.h	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere Kunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis).		

Wortlaut im Stammdatenregister			EU-RL Anhang 1	
Code	Kategorie	Beschreibung	Code	Beschreibung
4.1.i	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere synthetischen Kautschuken.		
4.1.j	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere Farbstoffen und Pigmenten.		
4.1.k	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien wie oberflächenaktiven Stoffen und Tensiden.		
4.2.a	Chemische Industrie	Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere Gase wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen.	4.2	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie a) Gase wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen; b) Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren; c) Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid; d) Salze wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat; e) Nichtmetalle, Metalloxide oder sonstige anorganische Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid.
4.2.b	Chemische Industrie	Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren.		
4.2.c	Chemische Industrie	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid.		
4.2.d	Chemische Industrie	Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere Salze wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat.		
4.2.e	Chemische Industrie	Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere Nichtmetalle, Metalloxide oder sonstige anorganische Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid.		
4.3	Chemische Industrie	Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger).	4.3	Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger).
4.4	Chemische Industrie	Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden.	4.4	Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden.
4.5	Chemische Industrie	Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen.	4.5	Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen
4.6	Chemische Industrie	Herstellung von Explosivstoffen.	4.6	Herstellung von Explosivstoffen.

Wortlaut im Stammdatenregister			EU-RL Anhang 1	
Code	Kategorie	Beschreibung	Code	Beschreibung
			5	Abfallbehandlung
5.1.a	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer biologischen Behandlung, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.	5.1	<p>Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) biologische Behandlung; b) physikalisch-chemische Behandlung; c) Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten; d) Rekonditionierung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten; e) Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln; f) Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen; g) Regenerierung von Säuren oder Basen; h) Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen; i) Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen; j) Wiederaufbereitung von Öl oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl; k) Oberflächenaufbringung.
5.1.b	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer physikalisch-chemischen Behandlung, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.		
5.1.c	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.		
5.1.d	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer Rekonditionierung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.		
5.1.e	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.		
5.1.f	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.		
5.1.g	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer Regenerierung von Säuren oder Basen, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.		
5.1.h	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.		

Wortlaut im Stammdatenregister			EU-RL Anhang 1	
Code	Kategorie	Beschreibung	Code	Beschreibung
5.1.i	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.		
5.1.j	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer Wiederaufbereitung von Öl oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.		
5.1.k	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer Oberflächenaufbringung, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.		
5.2.a	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde.	5.2	Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen a) für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde; b) für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag.
5.2.b	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag.		
5.3.a.i	Abfallbehandlung	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer biologischen Behandlung und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40) fallen. Hinweis: Für die Beurteilung, ob an einem Standort eine IPPC-Anlage vorliegt, sind die Kapazitäten aller Tätigkeiten unter der Nummer 5.3.a, die an diesem Standort durchgeführt werden, zusammen zu rechnen.	5.3.a	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40) fallen : i) biologische Behandlung; ii) physikalisch-chemische Behandlung; iii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung; iv) Behandlung von Schlacken und Asche; v) Behandlung von metallischen Abfällen - unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen - in Schredderanlagen.
5.3.a.ii	Abfallbehandlung	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer physikalisch-chemischen Behandlung und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40) fallen. Hinweis: Für die Beurteilung, ob an einem Standort eine IPPC-Anlage vorliegt, sind die Kapazitäten aller Tätigkeiten unter der Nummer 5.3.a, die an diesem Standort durchgeführt werden, zusammen zu rechnen.		

Wortlaut im Stammdatenregister			EU-RL Anhang 1	
Code	Kategorie	Beschreibung	Code	Beschreibung
5.3.a.iii	Abfallbehandlung	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40) fallen. Hinweis: Für die Beurteilung, ob an einem Standort eine IPPC-Anlage vorliegt, sind die Kapazitäten aller Tätigkeiten unter der Nummer 5.3.a, die an diesem Standort durchgeführt werden, zusammen zu rechnen.		
5.3.a.iv	Abfallbehandlung	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer Behandlung von Schlacken und Asche und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40) fallen. Hinweis: Für die Beurteilung, ob an einem Standort eine IPPC-Anlage vorliegt, sind die Kapazitäten aller Tätigkeiten unter der Nummer 5.3.a, die an diesem Standort durchgeführt werden, zusammen zu rechnen.		
5.3.a.v	Abfallbehandlung	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer Behandlung von metallischen Abfällen - unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen - in Schredderanlagen und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40) fallen. Hinweis: Für die Beurteilung, ob an einem Standort eine IPPC-Anlage vorliegt, sind die Kapazitäten aller Tätigkeiten unter der Nummer 5.3.a, die an diesem Standort durchgeführt werden, zusammen zu rechnen.		
5.3.b.i	Abfallbehandlung	Verwertung - oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung - von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer biologischen Behandlung und unter Ausschluss der unter die Richtlinie 91/271/EWG fallenden Tätigkeiten. Besteht die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung, so gilt für diese Tätigkeit ein Kapazitätsschwellenwert von 100 t pro Tag. Hinweis: Für die Beurteilung, ob an einem Standort eine IPPC-Anlage vorliegt, sind die Kapazitäten aller Tätigkeiten unter der Nummer 5.3.b, die an diesem Standort durchgeführt werden, zusammen zu rechnen.	5.3.b	Verwertung - oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung - von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der unter die Richtlinie 91/271/EWG fallenden Tätigkeiten: i) biologische Behandlung; ii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung; iii) Behandlung von Schlacken und Asche;

Wortlaut im Stammdatenregister			EU-RL Anhang 1	
Code	Kategorie	Beschreibung	Code	Beschreibung
5.3.b.ii	Abfallbehandlung	Verwertung - oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung - von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung und unter Ausschluss der unter die Richtlinie 91/271/EWG fallenden Tätigkeiten. Hinweis: Für die Beurteilung, ob an einem Standort eine IPPC-Anlage vorliegt, sind die Kapazitäten aller Tätigkeiten unter der Nummer 5.3.b, die an diesem Standort durchgeführt werden, zusammen zu rechnen.		iv) Behandlung von metallischen Abfällen - unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen - in Schredderanlagen. Besteht die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung, so gilt für diese Tätigkeit ein Kapazitätsschwellenwert von 100 t pro Tag.
5.3.b.iii	Abfallbehandlung	Verwertung - oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung - von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer Behandlung von Schlacken und Asche. Hinweis: Für die Beurteilung, ob an einem Standort eine IPPC-Anlage vorliegt, sind die Kapazitäten aller Tätigkeiten unter der Nummer 5.3.b, die an diesem Standort durchgeführt werden, zusammen zu rechnen.		
5.3.b.iv	Abfallbehandlung	Verwertung - oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung - von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer Behandlung von metallischen Abfällen - unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen - in Schredderanlagen. Hinweis: Für die Beurteilung, ob an einem Standort eine IPPC-Anlage vorliegt, sind die Kapazitäten aller Tätigkeiten unter der Nummer 5.3.b, die an diesem Standort durchgeführt werden, zusammen zu rechnen.		
5.4	Abfallbehandlung	Deponien im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1) mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle. Dies betrifft die Deponieunterklassen „Baurestmassen-“, „Massenabfall-“ und „Reststoffdeponie“ gemäß DeponieVO 2008, wobei die Kapazitäten aller Kompartimente aller dieser Unterklassen zusammen zu rechnen sind.	5.4	Deponien im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1) mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle.
5.5	Abfallbehandlung	Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Nummer 5.4 fallen, bis zur Durchführung einer der in den Nummern 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6 aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung — bis zur Sammlung — auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind. Hinweis: Für die Beurteilung, ob an einem Standort eine IPPC-Anlage	5.5	Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Nummer 5.4 fallen, bis zur Durchführung einer der in den Nummern 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6 aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung — bis zur Sammlung — auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind.

Wortlaut im Stammdatenregister			EU-RL Anhang 1	
Code	Kategorie	Beschreibung	Code	Beschreibung
		vorliegt, sind die Kapazitäten aller Lager gefährlicher Abfälle an einem Standort zusammen zu rechnen.		
5.6	Abfallbehandlung	Unterirdische Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtkapazität von über 50 t.	5.6	Unterirdische Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtkapazität von über 50 t.
			6	Sonstige Tätigkeiten
6.1.a	Sonstige Tätigkeiten	Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen.	6.1	Herstellung von folgenden Produkten in Industrieanlagen: a) Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen; b) Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag; c) eine oder mehrere der folgenden Arten von Platten auf Holzbasis mit einer Produktionskapazität von über 600 m ³ pro Tag: Grobspanplatten (OSB-Platten), Spanplatten oder Faserplatten.
6.1.b	Sonstige Tätigkeiten	Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag.		
6.1.c	Sonstige Tätigkeiten	Herstellung von Platten auf Holzbasis, und zwar Grobspanplatten (OSB-Platten), Spanplatten oder Faserplatten, mit einer Produktionskapazität von über 600 m ³ pro Tag.		
6.2	Sonstige Tätigkeiten	Vorbehandlung, wie Bleichen, Waschen, Mercerisieren oder Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag.	6.2	Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder Färben von Textilfasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag
6.3	Sonstige Tätigkeiten	Gerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 12 t Fertigerzeugnissen pro Tag.	6.3	Gerben von Häuten oder Fellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 12 t Fertigerzeugnissen pro Tag.
6.4.a	Sonstige Tätigkeiten	Schlachten von Tieren mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mehr als 50 t pro Tag.	6.4.a	Betrieb von Schlachthäusern mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 t Schlachtkörper pro Tag.
6.4.b.i	Sonstige Tätigkeiten	Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtermitteln aus ausschließlich tierischen Rohstoffen (mit alleiniger Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag.	6.4.b	Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtermitteln aus i) ausschließlich tierischen Rohstoffen (mit alleiniger Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag; ii) ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist; iii) tierischen und pflanzlichen Rohstoffen sowohl in Mischerzeugnissen als auch in ungemischten Erzeugnissen mit einer Produktionskapazität (in Tonnen Fertigerzeugnisse) pro Tag von mehr als
6.4.b.ii	Sonstige Tätigkeiten	Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtermitteln aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist.		

Wortlaut im Stammdatenregister			EU-RL Anhang 1	
Code	Kategorie	Beschreibung	Code	Beschreibung
6.4.b.iii	Sonstige Tätigkeiten	Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen sowohl in Mischerzeugnissen als auch in ungemischten Erzeugnissen mit einer Produktionskapazität (in Tonnen Fertigerzeugnisse) pro Tag von mehr als - 75, wenn A 10 oder mehr beträgt; oder - [300 - (22,5 × A)] in allen anderen Fällen, wobei "A" den gewichtsprozentualen Anteil der tierischen Stoffe an der Produktionskapazität von Fertigerzeugnissen darstellt.		- 75, wenn A 10 oder mehr beträgt; oder - [300 - (22,5 × A)] in allen anderen Fällen, wobei "A" den gewichtsprozentualen Anteil der tierischen Stoffe an der Produktionskapazität von Fertigerzeugnissen darstellt.
6.4.c	Sonstige Tätigkeiten	Ausschließliche Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert).	6.4.c	ausschließliche Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert).
6.5	Sonstige Tätigkeiten	Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag.	6.5	Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag.
6.6.a	Sonstige Tätigkeiten	Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel mit mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel.	6.6	Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen a) mit mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel b) mit mehr als 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder c) mit mehr als 750 Plätzen für Säue.
6.6.b	Sonstige Tätigkeiten	Intensivhaltung oder -aufzucht von Schweinen mit mehr als 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg).		
6.6.c	Sonstige Tätigkeiten	Intensivhaltung oder -aufzucht von Schweinen mit mehr als 750 Plätzen für Säue.		
6.7	Sonstige Tätigkeiten	Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität an organischen Lösungsmitteln von mehr als 150 kg pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr.	6.7	Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr.
6.8	Sonstige Tätigkeiten	Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile.	6.8	Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren.
6.9	Sonstige Tätigkeiten	Abscheidung von CO ₂ -Strömen aus Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, zur geologischen Speicherung gemäß der Richtlinie 2009/31/EG.	6.9	Abscheidung von CO ₂ -Strömen aus Anlagen, die unter diese Richtlinie fallen, zur geologischen Speicherung gemäß der Richtlinie 2009/31/EG.
6.10	Sonstige Tätigkeiten	Konservierung von Holz und Holzprodukten mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 m ³ pro Tag, sofern sie nicht ausschließlich der Bläueschutzbehandlung dient.	6.10	Konservierung von Holz und Holzprodukten mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 m ³ pro Tag, sofern sie nicht ausschließlich der Bläueschutzbehandlung dient.

Wortlaut im Stammdatenregister			EU-RL Anhang 1	
Code	Kategorie	Beschreibung	Code	Beschreibung
6.11	Sonstige Tätigkeiten	Eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt und von einer IPPC-Anlage eingeleitet wird.	6.11	Eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt und von einer unter Kapitel II fallenden Anlage eingeleitet wird.
98		Relevanter Teil einer IPPC Anlage.		
99		Zugeordnete Tätigkeiten: Anlage, in der selbst keine der in Anhang I oder Anhang VII Teil 1 genannten Tätigkeiten durchgeführt werden, die jedoch unmittelbar mit anderen IPPC- Tätigkeiten am selben Standort in einem technischen Zusammenhang steht und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben kann.		